

hat die Zivilkammer 17 des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin (Mitte), durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Luhm-Schier als den zur Entscheidung berufenen Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 2006

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.601,73 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22. Juni 2004 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 7,16 % und die Beklagte 92,84 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar,
für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % hiervon.
Die Klägerin darf die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % hiervon abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % hiervon leistet.

T a t b e s t a n d

- 1 Die Klägerin (früher unter Verwaltungsgesellschaft mbH firmierend) nimmt die Beklagte mit der dieser am 17. Juli 2004 zugestellten Klage wegen der Folgen eines von ihrer Geschäftsführerin am 7. Februar 2004 verschuldeten Verkehrsunfalls

- auf Leistungen aus einer Fahrzeugversicherung (in der Form der Vollkaskoversicherung) in Anspruch, die sie für den Pkw **Chrysler Grand Cherokee Ltd. 2.7** (amtliches Kennzeichen: _____; KBA-Schlüsselnummern: 1 _____ 42; Hubraum: 2.685 cm³; Leistung: 120 kW <163 PS>; Farbe: schwarz; Erstzulassung: 7. Februar 2002; Leasingfahrzeug) bei der Beklagten nach Maßgabe von deren Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (mit Stand vom 1. August 2003, im Folgenden: AKB) mit einer Selbstbeteiligung von 150 € in der Teilkaskoversicherung und von 300 € in der Vollkaskoversicherung abgeschlossen hatte.
- 2 Die Geschäftsführerin der Klägerin fuhr mit dem Pkw Chrysler Grand Cherokee am 7. Februar 2004 (Samstag) gegen 13:30 Uhr auf dem Parkplatz des „_____“ Großmarktes in _____, Straße _____ 2-128, gegen einen Stützpfeiler der Überdachung des Parkplatzgeländes; sie war zuvor entgegen der durch auf der Fahrbahn befindliche Pfeilmarkierungen vorgeschriebenen Fahrtrichtung gefahren. Die Geschäftsführerin der Klägerin verletzte sich hierbei in streitigem Umfang. Sie fuhr auf Veranlassung ihres Ehemannes, des Zeugen K _____ mit einem Taxi in das Evangelische Waldkrankenhaus Spandau, wo sie ambulant versorgt wurde. Der Pkw Chrysler Grand Cherokee wurde auf Veranlassung des Zeugen abgeschleppt. Die Polizei wurde nicht gerufen.
- 3 Die Parteien streiten insbesondere darüber, ob die Unfallschilderung der Klägerin zutreffend ist und sämtliche Schäden an dem Fahrzeug durch den Unfall hervorgerufen worden sind.

- 4 In der von ihrer Geschäftsführerin am 12. Februar 2004 unterzeichneten Schadensanzeige an die Beklagte gab die Klägerin im Feld
- „Schadenshergang
Bitte zu beachtende Verkehrszeichen, Straßen-, Witterung- und Lichtverhältnisse sowie Geschwindigkeit angeben. Schilderung erforderlichenfalls auf besonderem Blatt fortsetzen sowie durch eine Skizze erläutern.“
- folgende Darstellung:
- „Beim Ausparken aus der Parklücke und beim kurz linksabbiegen gegen Betonpfeiler gefahren.“
- 5 Mit dem Schreiben vom 1. März 2004 lehnte die Beklagte die Gewährung von Versicherungsschutz für das behauptete Schadensereignis ab.
- 6 Der Pkw wurde am 7. Februar 2004 in die Werkstatt eingestellt, die Reparatur war am 13. März 2004 fertiggestellt. Ein Kreditantrag der Klägerin bei der Kreditbank AG, Niederlassung Potsdam, zur Finanzierung der Reparaturkosten wurde am 6. April 2004 negativ beschieden. Die Geschäftsführerin der Klägerin bezahlte die Reparaturkostenrechnung am 22. Juni 2004 aus persönlichen Mitteln.
- 7 In der Zeit vom 31. März 2004 bis zum 26. April 2004 mietete die Klägerin in unterschiedlichen Umfang einen Ersatzwagen. Mit dem Schreiben vom 26. April 2004 wies sie die Beklagte auf die anfallenden Mietwagenkosten hin.
- 8 Die Klägerin trägt vor:
- 9 Ihre Geschäftsführerin sei aus einer Parktasche vorwärts angefahren und kurz darauf nach links in die Fahrgasse eingebogen. Hierbei habe sie einige leerstehende Parktaschen gekreuzt. Da sie auf den Verkehr geachtet habe, habe sie einen Pfeiler übersehen und sei dagegen gefahren. Der Pkw sei wie aus dem von der Beklagten eingeholten Gutachten vom 11. Februar 2004 ersichtlich beschädigt worden (Wiederbeschaffungswert 31.000 € brutto, Reparaturkosten rund 12.000 € netto). Ihre Geschäftsführerin sei erheblich verletzt worden, sie habe stark am Kopf geblutet und nach dem starken Aufprall unter dem Eindruck der Blutung unter Schock gestanden.

10 Sie habe die Reparaturkosten nicht bezahlen, Kredit habe sie nicht aufnehmen können.

11 Ihr sei folgender Schaden entstanden und nunmehr zu ersetzen:

Reparaturkosten (netto) lt. Rechnung der Daimler-Chrysler AG, Niederlassung Berlin, vom 31. März 2004	10.901,73 €
abzüglich Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung	- 300,00 €
<hr/>	
Mietwagenkosten (netto) für die Zeit vom 31.03.2004 bis 05.04.2004	331,83 €
Mietwagenkosten (netto) für die Zeit vom 08.04.2004 bis 14.04.2004	376,38 €
Mietwagenkosten (netto) für die Zeit vom 22.04.2004 bis 26.04.2004	109,94 €
gesamt	<hr/> 11.419,88 €

12 Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 11.419,88 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 10.601,73 € seit dem 22. Juni 2004 und aus weiteren 818,15 € seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

13 Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

14 Sie bestreitet, dass sämtliche der aus dem Gutachten ersichtlichen Schäden aus dem behaupteten Vorfall herrühren, beruft sich auf Leistungsfreiheit, weil die Klägerin ihre Aufklärungspflicht verletzt habe, und trägt vor:

15 Die Aufklärung des Sachverhaltes und eine Sicherung von Spuren vor Ort seien nicht möglich gewesen. Die Geschäftsführerin der Klägerin habe sich am Unfallort nicht so verhalten, dass die tatsächlichen Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung des Versicherers gesichert worden seien. Entweder sei die Unfallschilderung der Geschäftsführerin der Klägerin falsch oder die abgerechneten Schäden seien im Hinblick auf die niedrige Geschwindigkeit nicht entstanden.

- 16 Mit dem Beschluss vom 4. Oktober 2004 hat die nach § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe h ZPO zuständige Kammer den Rechtsstreit gemäß § 348 a Abs. 1 ZPO auf den nach ihrer Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.
- 17 Das Gericht hat die Geschäftsführerin der Klägerin persönlich gehört und sodann über den von der Klägerin behaupteten Hergang des Vorfalls Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Unternehmensberaters K - von der Klägerin benannt - als Zeugen; wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 11. Mai 2005 verwiesen.
- 18 Das Gericht hat gemäß den Beschlüssen vom 11. Mai 2005 und 20. Juli 2005, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, ferner Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens auf Antrag der Beklagten; wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Prof. Dr.-Ing. t u vom 2. November 2005 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

- 19 Die Klage ist teilweise begründet.
- 20 Die Klägerin kann von der Beklagten Zahlung der Entschädigung in Höhe von 10.601,73 € gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, § 49 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (im Folgenden: VVG), § 12 Abs. 1, 6 Buchstabe a, § 13 AKB, jedoch keinen Ersatz von Mietwagenkosten, insbesondere auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Verzuges (§ 280 Abs. 1 und 2, § 286 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 BGB), verlangen.

- 21 Nach den zuerst genannten Bestimmungen hat in der Schadensversicherung der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen, wobei der Schadensersatz in Geld zu leisten ist; Leistungsgrenze ist gemäß § 13 Abschnitt II Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abschnitt I Abs. 1 bis 4 AKB der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts weiteres bestimmt ist. Die Fahrzeugversicherung im Sinne der §§ 12 ff. AKB (Kaskoversicherung) umfasst u. a. die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und deckt den unmittelbar an dem versicherten Fahrzeug als Transportmittel entstehenden Sachschaden, soweit dieser etwa durch einen Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, hervorgerufen wird (§ 12 Abs. 1, 6 Buchstabe a AKB).
- 22 Der Unfall „an sich“ ist nach Ort und Zeit unstrittig.
- 23 Es mag dahinstehen, ob das Gericht in seiner früheren Besetzung die Beweislast zutreffend erkannt hat. Denn jedenfalls steht auf Grund des eingeholten Sachverständigengutachtens des Prof. Dr.-Ing. ... vom 2. November 2005, welches ausführlich und nachvollziehbar begründet ist und zu recht von keiner der Parteien in Frage gestellt wird, fest, dass sämtliche der in dem Gutachten kalkulierten Schäden aus dem hier in Rede stehenden Unfall herrühren und dass insbesondere auch die Kollisionsgeschwindigkeit (im Bereich von etwa 15 km/h bis 25 km/h) von dem Fahrzeug ohne weiteres zu erreichen war. Der Sachverständige stellt insbesondere auch ausdrücklich fest, dass der von der Geschäftsführerin der Klägerin geschilderte Unfallhergang aus technischer Sicht nicht ausgeschlossen ist.
- 24 Der Klägerin ist demgemäß nunmehr zu ersetzen:
- | | |
|--|-------------------|
| Reparaturkosten (netto) lt. Rechnung der Daimler-Chrysler AG,
Niederlassung Berlin, vom 31. März 2004 | 10.901,73 € |
| <u>abzüglich Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung</u> | <u>- 300,00 €</u> |
| gesamt | 10.601,73 € |

- 25 Die Beklagte ist von ihrer Verpflichtung zur Leistung nach keiner der insoweit einschlägigen Bestimmungen frei geworden.
- 26 Nach § 61 VVG ist der Versicherer zwar von der Verpflichtung zur Leistung frei, Versicherungsschutz besteht von vornherein nicht (sog. subjektiver Risikoabschluss), wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig im Sinne von § 61 VVG herbeigeführt hat.
- 27 Von einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls „Unfall“ (im Sinne von § 12 Abs. 1, 6 Buchstabe a AKB) durch die Geschäftsführerin der Klägerin kann indes hier nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgegangen werden. Die Beklagte kann die von der Klägerin behauptete bloße „Unaufmerksamkeit“ der Geschäftsführerin der Klägerin nicht widerlegen.
- 28 Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass die Klägerin vorgetragen hat, ihre Geschäftsführerin habe „auf den Verkehr geachtet“ und „deshalb“ den Pfeiler übersehen, während die Geschäftsführerin der Klägerin anlässlich ihrer persönlichen Anhörung nur noch davon gesprochen hat, sie sei einfach unaufmerksam gewesen. Jedoch genügen diese (ggf.) differierenden Angaben nicht, um im Sinne des § 286 Abs. 1 ZPO davon überzeugt zu sein, dass es für die entgegen der markierten Fahrtrichtung fahrende Geschäftsführerin der Klägerin tatsächlich Gegenverkehr gab, der ohnehin konkret von keiner Seite, insbesondere nicht von der Beklagten, behauptet worden ist oder wird, und dass das Fahren entgegen der markierten Fahrtrichtung überhaupt kausal, zumindest mitursächlich, für den hier vorliegenden Unfall war.
- 29 Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass sie wegen Obliegenheitsverletzungen der Klägerin durch die Geschäftsführerin der Klägerin an Ort und Stelle oder durch falsche Angaben in der Schadensanzeige zum Hergang des Vorfalles gemäß § 7 Abschnitt I Abs. 2 Satz 4, Abschnitt VI Abs. 4 AKB nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden ist.
- 30 Nach den genannten Vorschriften besteht Leistungsfreiheit der Beklagten u. a. dann, wenn die Versicherungsnehmerin vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre in § 7 Ab-

schnitt I Abs. 2 Satz 4 AKB aufgeführte Obliegenheit verletzt, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann.

- 31 Entgegen der Auffassung der Beklagten war die Geschäftsführerin der Klägerin, unabhängig davon, ob sie hierzu tatsächlich in der Lage gewesen wäre, jedenfalls vertraglich nicht verpflichtet, auf eine polizeiliche Unfallaufnahme hinzuwirken, das Fahrzeug an Ort und Stelle zu belassen, sich selbst nicht zu entfernen usw. Bekanntlich hat der Bundesgerichtshof schon vor geraumer Zeit entschieden, dass in dem Entfernen vom Unfallort nur dann eine Verletzung der allgemeinen Aufklärungsobliegenheit zu sehen ist, wenn zugleich der Tatbestand des § 142 StGB verwirklicht wird. Zwischen den Parteien ist aber unstreitig, dass dieser Tatbestand schon objektiv nicht verwirklicht worden ist.
- 32 Unstreitig ist ferner, dass die Klägerin die sich auf den Versicherungsfall beziehenden Fragen der Beklagten durchaus beantwortet hat. In der von ihrer Geschäftsführerin am 12. Februar 2004 unterzeichneten Schadensanzeige an die Beklagte gab die Klägerin zum Schadenshergang folgende Darstellung: „Beim Ausparken aus der Parklücke und beim kurz linksabbiegen gegen Betonpfeiler gefahren.“
- 33 Diese Angaben haben der Beklagten ganz offensichtlich ausgereicht. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte die Beklagte angesichts der offensichtlich unvollständigen Angaben nachfragen müssen. Denn was die Beklagte unter dem Stichwort „Schadenshergang“ eigentlich abfragen wollte („Bitte zu beachtende Verkehrszeichen, Straßen-, Witterung- und Lichtverhältnisse sowie Geschwindigkeit angeben. Schilderung erforderlichenfalls auf besonderem Blatt fortsetzen sowie durch eine Skizze erläutern.“), hat die Klägerin ersichtlich nicht umfassend dargestellt.
- 34 Unter diesen Umständen sieht das Gericht die Aufklärungspflicht auch nicht dadurch verletzt, dass die Klägerin nicht angegeben hat, dass ihre Geschäftsführerin den Parkplatz in falscher Fahrtrichtung befuhr, auch wenn grundsätzlich daran gedacht werden könnte, die Aufklärungspflicht als verletzt anzusehen, weil ein Fahren in falscher Fahrtrichtung verschwiegen worden ist – allerdings wird regelmäßig gefordert, dass

die verschwiegene Tatsache etwa auf das eigene grobe Verschulden hinweisen müsse (vgl. etwa Knappmann in: Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 27. Aufl. <2004>, § 7 AKB Rdnr. 29 ff.; Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung, AKB-Kommentar, 17. Aufl. <2000>, § 7 AKB Rdnr. 72; Römer in: van Bühren, Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht, 1. Aufl. <2003>, Teil 7 Rdnr. 170 f., 176); neben dem Fahren in falscher Fahrtrichtung müsste also zusätzlich zumindest noch die Tatsache des Gegenverkehrs verschwiegen worden sein – den Gegenverkehr behauptet jedoch noch nicht einmal die Beklagte (im Übrigen siehe oben).

- 35 Soweit die Beklagte auf spätere Unterschiede in der Schilderung des Vorfalles verweist, kann sie hierauf eine Leistungsfreiheit nicht stützen. Nach Zugang des Ablehnungsschreibens vom 1. März 2004 hatte die Klägerin gegenüber der Beklagten keine Aufklärungsobliegenheiten mehr zu erfüllen; auch dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.
- 36 Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 37 Die Beklagte ist mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug geraten. Da sie die Zahlung einer Entschädigung zu Unrecht abgelehnt hatte, wurde ihre Leistung ohne Rücksicht darauf, ob sie schon im Sinne des § 15 Abs. 1 AKB vollständig festgestellt war, abweichend von § 11 VVG mit dem Zugang des Ablehnungsschreibens vom 1. März 2004 fällig. Denn mit der Leistungsablehnung stellt der Versicherer klar, dass keine weiteren Feststellungen zur Entschließung über den erhobenen Anspruch erforderlich sind. Dann aber besteht kein Grund, die Fälligkeit weiter hinauszuschieben. Mit dem Zugang der Erklärung des Versicherers über die endgültige Leistungsablehnung tritt deshalb Fälligkeit des Anspruchs auf die Versicherungsleistung ein (vgl. etwa BGH, Urteil vom 22. März 2000 - IV ZR 233/99 -, NVersZ 2000 S. 332, 333 = NJW 2000 S. 2021, 2022 = MDR 2000 S. 766; BGH, NJW-RR 1990 S. 160, 161 m. w. N.; s. a.; Knappmann in: Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 27. Aufl. <2004>, § 11 AUB 94 Rdnr. 3; Prölss in: Prölss/Martin, a. a. O.; § 11 VVG Rdnr. 1).

- 38 Einer Mahnung der Klägerin nach Eintritt der Fälligkeit (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB) bedurfte es nach § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB nicht mehr, weil die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 1. März 2004 die Leistung ernstlich und endgültig verweigert hatte.
- 39 Der Zinsfuß ergibt sich aus § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- 40 Der Klägerin steht allerdings kein Ersatz von Mietwagenkosten zu. Nach § 13 Abschnitt II Abs. 3 Satz 1 AKB ersetzt der Versicherer u. a. die Kosten eines Ersatzwagens nicht. Dies gilt nicht nur bei Eintritt des Versicherungsfalls, sondern auch, soweit der Versicherer mit der aus dem Versicherungsvertrag geschuldeten Leistung in Verzug gerät (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juni 1983 - VIII ZR 131/82 -, BGHZ Bd. 88 S. 11 = NJW 1983 S. 2139 am Ende; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 1. Februar 1995 - 9 U 61/94 -, r + s 1995 S. 408 = VersR 1996 S. 448; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25. August 2005 - 4 W 45/05 -, NZV 2006 S. 268; Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung, AKB-Kommentar, 17. Aufl. <2000>, § 13 AKB Rdnr. 76, mit der zutreffenden Erwägung, dass die Fahrzeugversicherung eine Sachversicherung ist und Vermögensschäden, die sich erst an eine Sachwertbeschädigung anschließen, nicht einschließt).
- 41 Im Übrigen liegt ein Verstoß der Klägerin gegen § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB vor. Zum Zeitpunkt der Unterrichtung über den Anfall von Mietwagenkosten und die eigenen unzureichenden Finanzmittel mit dem Schreiben vom 26. April 2004 waren die Mietwagenkosten schon vollständig angefallen. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob die Klägerin tatsächlich nicht in der Lage war, die Reparaturkosten zu finanzieren. Eine abschlägig beschiedene Kreditanfrage bei der eigenen Hausbank dürfte insoweit zur Darlegung allerdings kaum ausreichen. Außerdem stellt sich die Frage, warum die Geschäftsführerin der Klägerin nicht schon am 13. März 2004 die Reparaturkosten aus eigenen Mitteln zahlen, der Klägerin vorstrecken konnte.
- 42 Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für die Klägerin aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO und für die Beklagte aus § 708 Nr. 11 Fall 2, § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieses Urteil kann mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden, wenn das Landgericht die Berufung zugelassen hat oder der Wert des Beschwerdegegenstandes für die das Rechtsmittel einlegende Partei 600 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird ggf. von dem Berufungsgericht festgesetzt. Er ist darzulegen und glaubhaft zu machen, wobei die eigene Versicherung an Eides statt ausgeschlossen ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat, ^{ndf.} die mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils - spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils - beginnt, schriftlich bei dem

Kammergericht, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin (Schöneberg),

durch einen bei dem Kammergericht oder einem anderen Oberlandesgericht in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss das angefochtene Urteil genau bezeichnen (Gericht, Parteien, Verkündungsdatum und Geschäftsnummer) sowie die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ferner ist anzugeben, für und gegen welche Partei das Rechtsmittel eingelegt wird. Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils sowie ein Nachweis des Rechtsanwalts über seine Zulassung bei einem Oberlandesgericht sollen beigefügt werden.

Die Berufung ist zugleich mit ihrer Einlegung oder innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten, die ebenfalls mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils - spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils - beginnt, schriftlich zu begründen; wegen des erforderlichen Inhalts der Berufungsbegründung wird insbesondere auf § 520 Abs. 3 Satz 2 ZPO verwiesen.

Die für die Zustellung an die Gegenpartei erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Berufungsschrift und einer etwaigen Berufungsbegründung beigefügt werden.

Luhm-Schier